Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
info@selzach.ch, www.selzach.ch



# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133)

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren <u>beschliesst die Gemeindeversammlung:</u>

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV).

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 KGV)

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2

Das Reglement regelt:

a) Die Beitragsansätze für Verkehrs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen;

Inhalt (§§ 2 und 3 KGV)

- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- c) Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

#### II. Verkehrsanlagen

§ 3

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes Strassenkategorien werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, (§ 39 KGV) Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan.

§ 4

Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: Beiträge (§ 42 KGV)

a) für Erschliessungsstrassen	100 %
b) für Sammelstrassen	80 %
c) für Hauptverkehrsstrassen	50 %

Beim Ausbau oder Korrektion bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

§ 5

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Parkplatz ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Ersatzabgaben (§ 4 KGV)

## III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 6

Bei der Neuerstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

Beiträge (§ 44 KGV)

§ 7

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

Anschlussgebühren (§§ 29/46 KGV)

- <sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.
- <sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

§ 8

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

Benützungsgebühren (§§ 32 und 47 KGV)

- Eine Grundgebühr, die pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben wird:
- <sup>2</sup> Eine Verbrauchsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers;
- <sup>3</sup> Eine Benützungsgebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind;
- Für Gebäude, bei welchen Abwasser mit Hilfe von Meteorwasser erzeugt wird oder die Frischwassermenge nicht oder nur zum Teil ge-

messen werden kann, wird eine pauschale Gebühr pro Einwohner und Jahr bezogen. Als Grundgebühr wird die für den Zähler 20 mm verrechnet.

Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.

- <sup>5</sup> Bei laufenden Brunnen oder bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 kann die Gemeinde oder der Benützer den Einbau einer Wasseruhr verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- <sup>6</sup> Für die an die Brunnengenossenschaft Altreu angeschlossenen Liegenschaften gelten ebenfalls die Ziffern 1, 2, 3 und 5.

§ 9

<sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Gebührenhöhe (§§ 3 und 30 KGV)

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schatzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

#### IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 10

Bei der Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

Beiträge (§ 48 KGV)

§ 11

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

Anschlussgebühren (§§ 29 und 59 KGV)

- <sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.
- <sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

§ 12

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

Benützungsgebühren (§§ 32 und 51 KGV)

<sup>1</sup> Eine Grundgebühr, die pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben wird:

- <sup>2</sup> Eine Verbrauchsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.
- <sup>3</sup> aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.18
- <sup>4</sup> Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Werkkommission oder die Bauherrschaft den Einbau eines Wassermessers verlangen.

Benützungsgebühren (§§ 32 und 51 KGV)

<sup>5</sup> Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. In den Spezialfällen gemäss Ziffer 4 wird eine Gebühr aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben.

#### § 13

<sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Gebührenhöhe

- <sup>2</sup> Auf den Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schatzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 14

In Härte- und Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat gestützt auf die KGV.

Härte- und Ausnahmefälle (§§ 25 und 31 KGV)

§ 15

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der KGV.

Beschwerdeverfahren (§§ 16,17, 18,35,36 und 43 KGV)

## § 16

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Bestehende Vereinbarungen über die Erstellung von Erschliessungsanlagen und rechtsgültige Perimeterpläne nach altem Recht bleiben in Kraft.

#### § 17

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft. Inkrafttreten (§ 56 KGV) <sup>2</sup> Die von der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1992 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 26. Januar 1984 Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 1984

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher M. Caspar

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 674 vom 6. März 1984

Änderungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 13 vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 26. November 1992, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Dezember 1992 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 515 vom 23. Februar 1993

Änderung von § 13 vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 10. November 1994, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1994 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 543 vom 20. Februar 1995

Änderung von § 7, Absatz 2, § 8 Absatz 3 sowie § 11, Absatz 2 vom Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 18. Mai 2006, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2006/1380 vom 11. Juli 2006

Änderung von § 8, Absatz 1 (neu), Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2, Absatz 3 (Aufhebung) und Absatz 5 vom Gemeinderat beschlossen am 25.10.18, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.18 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr.

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
info@selzach.ch, www.selzach.ch



# Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 134)

## Anschluss- und Benützungsgebühren

## Verkehrsanlagen

§ 5

Die Ersatzabgabe (Auskauf) für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.--

Ersatzabgaben

## Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 2'000.--.

Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen 2 % der gebührenpflichtigen Differenz.

§ 8

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt

Fr. 90.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler) Fr. 142.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)

Fr. 225.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)

Fr. 360.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)

Fr. 563.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

Benützungsgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen

- Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.25 pro m3 bezogenem Frischwasser.
- <sup>3</sup> Die Benützungsgebühr für laufende Brunnen beträgt Fr. 756,00 pro Jahr.
- Die Pauschalgebühr wird wie folgt berechnet:

Pro Bewohner per 1. Dezember (gemäss Daten Einwohnerkontrolle) werden 55m3 zum jeweils gemäss Absatz 2 gültigen Tarif verrechnet.

Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben

# Wasserversorgungsanlagen

## § 11

Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % Anschlussgebühren für der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.--

Wasserversorgungsanlagen

Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz

Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen

## § 12

Die Grundgebühr beträgt

Benützungsgebühren für Wasserversorgungsanlagen

- Fr. 60.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)
- Fr. 95.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)
- Fr. 150.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)
- Fr. 240.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)
- Fr. 375.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)
- Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.35 pro m3 bezogenem Frischwasser.
- aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.18
- Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

120.00 für ein Einfamilienhaus Fr.

120.00 für die 1. Wohnung und Fr.

35.00 für jede weitere Wohnung bei Mehrfami-Fr. lienhäusern

Fr. 00.17 pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbeund Industriebetrieben

Bei eingebautem Wassermesser beträgt die Gebühr Fr. 1.35 pro m3 bezogenem Frischwasser.

Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. 1.35 pro m3 bei eingebautem Wassermesser.

#### Fälligkeit, Verzugszins

Sämtliche Beiträge und Gebühren gemäss vorliegendem Reglement werden nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Des weiteren gelten die Regelungen gemäss § 20 (Verkehrsanlagen), § 30 (Anschlussgebühren) und § 33 (Benützungsgebühren) der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren (BGS 711.41).

Fälligkeit, Verzugszins

#### Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt zusammen mit dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und-gebühren der Einwohnergemeinde Selzach rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. Januar 1984, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 1984 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 674 vom 6. März 1984

## Änderungen:

- § 8, Absätze 2 und 3, § 11, Absatz 1, § 12, Absätze 3 und 4 vom Gemeinderat beschlossen am 26. November 1992, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Dezember 1992 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 515 vom 23. Februar 1993, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1993.
- § 8, Absatz 1 und § 12, Absatz 1 vom Gemeinderat beschlossen am 10. November 1994, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1994 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 543 vom 20. Februar 1995, mit Inkraftsetzung ab Ablesedatum vom März 1995.
- § 8, Absätze 2 und 3 und von § 12, Absätze 2 bis 4 vom Gemeinderat beschlossen am 16. März 1995, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 1995 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 1953 vom 8. August 1995, mit Inkraftsetzung ab Ablesedatum vom März 1995.
- § 8, Absätze 1 bis 3 vom Gemeinderat beschlossen am 5. November 1998, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 1998 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 74 vom 19. Januar 1999, mit Inkraftsetzung ab Ablesedatum vom März 1999.
- § 8, Absätze 1 bis 3 vom Gemeinderat beschlossen am 21. Oktober 1999, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 1999 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 241 vom 15. Februar 2000, mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2000
- § 8, Absätze 1 bis 3, und von § 12, Absätze 1 bis 4, vom Gemeinderat beschlossen am 15. November 2001, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2001 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 90 vom 21. Januar 2002
- §12 vom Gemeinderat beschlossen am 31. März 2005, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2005 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2005/1523 vom 12. Juli 2005
- § 8, Absatz 3 sowie § 12, Absatz 2 vom Gemeinderat beschlossen am 18. Mai 2006, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2006/1587 vom 28. August 2006

#### Seite 4 von 4

- §§ 8 und 13 (Reduktion der Gebühren) vom Gemeinderat beschlossen am 25. Oktober 2007, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2007 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2007/2148 vom 18. Dezember 2007
- §12 (Erhöhung der Benützungsgebühren) vom Gemeinderat beschlossen am 27. Oktober 2011, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2011 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 54 vom 17. Januar 2012
- Änderung von § 8, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 4, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2, Absatz 3 (Aufhebung) Absatz 4, Absatz 5 und die Regelungen zur Fälligkeit und Verzugszins vom Gemeinderat beschlossen am 25.10.18, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.18 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr.

Die Gemeindepräsidentin:	Silvia Spycher
Der Gemeindeschreiber:	Mario Caenar